

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Besprechungsblatt  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Großb.

Nr. 1.

Dienstag, 2. Januar 1912, abends.

65. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierstündlicher Verkaufspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei und Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiser. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei und Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Wochentagsabrechnung werden angenommen. Anzeigen-Ausgabe für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewalt. Preis für die Leinwandposten 45 min breite Korrespondenz 15 Pf. (Verkaufspreis 12 Pf.) Zeitungen und tabellarisches Gesetz nach besonderem Tarif.

Retratendruck und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

## Erlaß,

### die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbereichs aufzähllichen Militärflichtigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1892 geboren oder früher zurückgestellt und daher wieder gestelltschiftig sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1912

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrate oder Gemeindevorstande ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- Für militärflichtige Dienstboten, Hand- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdienner, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärflichtige der Ort, an welchem sie in der Schre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter u. c., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsort — militärflichtig behandelt.
- Für militärflichtige Studierende, Schüler und Jöglinge sonstiger Lehranstalten, der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Gewannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienkinder ihren letzten Wohnsitz hatten.

Sind Militärflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise befreitene Handlungshelfer, auf See befindliche Seefahrer u. c.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadtrüte und Gemeindevorstände wollen die Wiedervorlichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst gezielter Weise dazu anstrenglich anhalten. Die in Straf- und Belehrungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kraulen-Anstalten untergebrachten Gestelltschiftigen sind nach § 25<sup>a</sup> Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Bestrafung Gestelltschiftiger wegen untersetzter Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gezeg. und Verordnungsblatt S. 241) den Stadtrüten und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- Der Bezirksgeschäftsrat der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Mäßgabe der Landwehr-Bezirkssteuerung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung S. 387 des Gezeg. und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Wohnschein die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landratsamt) u. c., so ist der Gestelltschiftige genau daran zu fragen, dafsen auch seine übrigen Legitimationspapiere Aufschluß darüber nicht geben sollten.
- Hinsichtlich des Vertrags bez. der Beschäftigung der Militärflichtigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D, verwiesen und die genaue Nachachtung derselben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.
- Die Vormünder der Gestelltschiftigen sind in Spalte 6a mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort einzutragen; der Stand des Vaters ist in Spalte 5c anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzter verstorben ist. Lebt nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.

Im übrigen wird auf die genaue Ausfüllung der Spalten 7, 8, 9 und 10 hingewiesen.

- In die Rekrutierungsstammrollen sind jordan nur alle diejenigen Orte einzutragen, welche nach der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Errichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882 — Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 309 — in die Strafregister aufgenommen werden. Dagegen ist von einer Annahme der in den Strafregistern nicht geführten Polizeiurteile Abstand zu nehmen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden u. c. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anderer einzutragen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Mark geahndet werden.
- Zweckhafe Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.
- Seefahrer, Küsten- und Hafifischer, Schiffszimmerleute und Segelmacher, Maschinisten, Maschinengehilfen und Heizer von See- und Flussdampfern, Schiffslöcher und Kellner (Stewards) müssen, wenn sie zur seemannischen oder halbseemannischen Bevölkerung gehören, hinsichtlich ihrer Berufart genau bezeichnet werden.
- Diejenigen Gestelltschiftigen, deren Familien- u. c. Verhältnisse eine Zurückstellung der Militärflichtigen nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Bescheinigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtsblättern, Geburts- und Lösungsscheinen, Bestrafungs- und Todesmitteilungen u. c. sind bis

5. Februar 1912

anher einzureichen.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten vom Jahrzange 1892 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Erkommision des Gestelltschiftigen schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines bzw. des Bescheinigungsschreibens zum Seesternemann ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gestelltschiftige unter Vergleich auf das Vor im Blätterungssterne sich zum freiwilligen Diensteintritt melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zum Wahl des Deputatels nicht erlangen; wenn möglich wird aber seitens der Erkommision auf etwaige Wünsche der Gestelltschiftigen Rücksicht genommen. Gestelltschiftige welche daher bei einem bestimmten Regimente u. c. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments u. c. mit dem in § 84 Gesetz 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldechein.

Wichtig wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 433 Gezeg. und Verordnungsblatt 1901) in Verbindung mit den Amtshauptmannschaftlichen Erläuterungen vom 20. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3733, eingeschärft, daß von allen zu jüngenden männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr ein Ausweis über ihre Militärcschäfte und soviel Reserveleute, Landwehrleute, Gesellenfreiheiten und zur Disposition der Erkommisionen beraubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierher beziehentlich an das Königliche Wehrordnungskommando zu richten ist.

Großenhain, am 28. Dezember 1911.

D. 697.

Der Präsid. Erkommision des Aushebungsbereichs Großenhain.

Im Ergänzung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1911 — abgedruckt in Nr. 258 des Riesaer Tageblattes — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Reichstagswahlen am 12. Januar 1912 in der Zeit von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 7 Uhr stattfinden.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,  
3968 E. am 30. Dezember 1911.

Die Maul- und Klauenseuche ist in Riesa erloschen.

Der als Sperrbezirk bestimmte gewesene Ort Riesa wird nunmehr Beobachtungsgebiet. Die als Beobachtungsgebiet bestimmten gewesenen Orte Pausitz und Jahnishausen mit Ortsteil Böhmen und selbständiges Gutsbezirk Jahnishausen bleiben Beobachtungsgebiet zu anderen Seuchensäulen. Der Ort Riesa ist als Sperrbezirk bestimmt. Weida wird aus dem Beobachtungsgebiet ausgeschieden.

Großenhain, am 30. Dezember 1911.

3836 d E. Königliche Amtshauptmannschaft.

Nachliegend unter ○ wird die für den Bezirk der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft auf das Jahr 1912 aufgestellte Liste der Sachverständigen, aus deren Reihe

a. nach § 8 der Verordnung vom 4. März 1881 die Sachverständigen zur Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen für wegen Tieren, sowie

b. die Mitglieder zu dem in Fällen von § 9 unter b des Gesetzes, die staatliche Schlachtversicherung betr., vom 2. Juni 1898 in der Fassung vom 25. April 1906 zusammengetretenen Bezirkschäfungsausschuss zu wählen sind, vorschlagsmäßig bekannt gegeben.

Großenhain, den 13. Dezember 1911.

3792 c E. 3607 b E. Königliche Amtshauptmannschaft.

○

Gutsbesitzer Bruno Koppe in Adelsdorf,

" Otto Albrecht in Mittels.

Reiter Karl Thüring in Bautzen b. E.

Gutsbesitzer Ferdinand Heinrich in Bautzen,

" Karl Friederich Junge in Bautzenb.

Karl Lehmann in Bärwalde,

Gutsbesitzer Richard Biehmann in Beiersdorf,

Gutsbesitzer Karl Adolf Hähne in Beiersdorf,

" Otto Gotlob Heinrich in Beiersdorf,

Rittergutsbesitzer Thalmann in Beiersdorf,

Pfarrer August Müller in Lieberach,

Gutsauszügler Oskar Keilhauer in Blattersleben Nr. 14,

Rittergutsbesitzer Julius Tome in Blochwitz,

Wirtschaftsbesitzer Bruno Theile in Böbersen,

Rittergutsbesitzer Max Kessel in Böden,

Mühlenbesitzer Bruno Dohme in Böhlitz b. E.

Mühlenbesitzer Otto Kochig in Böhlitz b. E.

Gutsbesitzer Hermann Händler in Broditz,

" Wilhelm Hirsch in Proßnitz.

Anzeigen aller Art finden in Stadt und Land des Bezirks Riesa und seinen angrenzenden Ortschaften vorteilhafteste beste Verbreitung.